

# **Satzung des Vereins für Geographie GeoWerkstatt Leipzig Verein für praxisorientierte Geographie**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen GeoWerkstatt Leipzig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein GeoWerkstatt Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Geowissenschaften.
4. Die Aufgaben des Vereins auf dem Gebiet der Geographie sind insbesondere:
  - 4.1 Veranstaltung von Seminaren, wissenschaftlichen Projekten und Exkursionen .
  - 4.2 Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
  - 4.3 Gezielte Jugendlichen- und Erwachsenenbildung
  - 4.4 Vermittlung und Unterstützung von Studienaufenthalten und Praktika für Studenten im In- und Ausland durch Leistungsstipendien und Auslobung von Preisen in Verbindung mit Wettbewerben.
  - 4.5 Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Institutionen im Rahmen von Forschungs- und Förderprogrammen.
  - 4.6 Durchführung von Forschungsvorhaben, wobei die Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.
  - 4.7 Herausgeben von Publikationen um damit den Erfahrungs- und Informationsaustausch auf dem Gebiet der Geographie zu unterstützen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Mitglieder können für besonderen Aufwand finanziell entschädigt werden. Die Genehmigung und Festlegung der Höhe der gewährten Mittel obliegt dem Vorstand.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet im Falle einer juristischen Person hierüber die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins in diesen als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt kann jeder Zeit erfolgen. Geschieht er vor Ablauf des Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag auch für das laufende Jahr nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.  
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
4. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins GeoWerkstatt Leipzig aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen wie Arbeitsgruppen, Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Exkursionen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, neue Veranstaltungsformen zu entwickeln und die Durchführung der Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht die Mitgliederversammlungen regelmäßig zu besuchen.

#### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung geregelt. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - e. die Verteilung der Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
  - f. Projektplanung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Geographie der Universität Leipzig und anderer Institutionen
  - g. Entscheidung über die Einführung neuer Veranstaltungsformen und Vereinsaktivitäten auf Antrag einzelner Mitglieder oder Gruppen
  - h. die Genehmigung besonderer Zuwendungen für einzelne Mitglieder nach § 2. 5
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, 2 Beisitzern und dem Schatzmeister

3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam nach außen den Verein, Darunter befindet sich immer entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand. Bei Vorstandsmitgliedern, die Mitglieder einer juristischen Person sind, endet die Vorstandszugehörigkeit mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins vor Ablauf des einen Jahres in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen. Eine Berufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Satzungsänderungen,
  - b. Änderung des Vereinszweckes
  - c. Auflösung des Vereins,
  - d. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen § 3 Abs. 2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein,
  - e. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - f. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
  - g. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, Beschluss der Finanzordnung
  - h. Im Falle von Stimmgleichheit gemäß § 8 Abs. 5, Beschlussfassung in Vorstandsangelegenheiten.
  - i. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens halbjährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Ergänzungen der Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In dringenden und zuvor nicht absehbaren Ereignissen, kann jedes Vereinsmitglied im Anschluß an die Mitgliederversammlung unter Zustimmung des Vorstandes die Tagesordnung ergänzen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter, im Falle ihrer Abwesenheit von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 (sieben) Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist von einem zuvor gewählten Protokollführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind alle Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine weiteren Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, welche von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese Körperschaft hat die Mittel gemäß seiner Satzung für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Leipzig, 22.05.2006

Vorstandsmitglieder

Vorsitzender  
(Dr. Annett Krüger)

Stellvertretender Vorsitzender  
(Prof. Jürgen Heinrich)

Schatzmeister  
(Ronny Schmidt)